

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 2003

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 2003

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 79* Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 6. Dezember 2002.

Vom 26. März 2003.

Nach Beschlussfassung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. Dezember 2002 und der von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland am 26. März 2003 erteilten Zustimmung wird die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder und ihrer Familienangehörigen neu bekannt gegeben. Sie tritt mit dem Datum der Bekanntmachung an die Stelle der bisherigen Fassung vom 13. Dezember 1994 (ABl. EKD 1995, S. 16).

H a n n o v e r , den 3. April 2003

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

S c h m i d t

Präsident

**Verordnung
über die in das Gemeindegliederverzeichnis
aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder
mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985
in der Fassung vom 6. Dezember 2002.**

Vom 26. März 2003.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das Kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

Abschnitt 1

Melddaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vorname
- 1.4 frühere Namen

- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlername
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.11 Gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartnerin oder -partner, Kind, Lebenspartnerin oder -partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 1.18 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.19 Datum der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort

Abschnitt 2

**Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebenspartner) des
Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner
öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.**

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlername
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeiten
- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit

- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartnerin oder -partner, Kind, Lebenspartnerin oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

Abschnitt 3

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

Abschnitt 4

Kirchliche Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten, Lebenspartner) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatischen Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zur vorstehenden Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass die Gliedkirchen, soweit erforderlich, weitere Angaben über diesen Datenkatalog hinaus (z. B. Beruf, Haushaltsvorstand) in ihre Gemeindegliederverzeichnisse aufnehmen können.

Nr. 80* Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsfürsorgeverordnung.

Vom 28. März 2003.

Auf Grund des § 11 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 460, 461) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Änderung der Auslandsfürsorgeverordnung

Die Auslandsfürsorgeverordnung vom 8. Oktober 1999 (ABl. EKD S. 449), zuletzt geändert durch Verordnung des Rates vom 19. April 2002 (ABl. EKD S. 105), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

»Hat die entsandte Person in ihrer bisherigen Verwendung ein Grundgehalt aus einer höheren Besoldungsgruppe als A 13 oder einer dieser entsprechenden Besoldungsgruppe bezogen, so tritt in Satz 1 das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 an die Stelle des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13.«
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »mietfreie Wohnung als« vor dem Wort »Dienstwohnung« gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze angefügt:

»Für die Gewährung der Dienstwohnung wird ein Betrag in Höhe von 15 vom Hundert des Betrages, der sich aus dem Grundgehalt ohne Berücksichtigung des Familienzuschlages ergibt, angerechnet. Bei einer Einschränkung des Dienstauftrages wird dieser Betrag auf der Grundlage des verringerten Grundgehaltes berechnet. Eine Verringerung des Betrages aus sonstigen Gründen ist nicht zulässig. Wird eine Dienstwohnung gewährt und hat auch der Ehe-

- partner einen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung aus einem Entsendungsverhältnis, wird beiden Ehepartnern nur eine gemeinsame Dienstwohnung gewährt. Satz 3 gilt entsprechend.«
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz »(Residenzpflicht)« ersetzt durch den Klammerzusatz »(Dienstwohnungspflicht)«.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Nummer 6.a) wird die Angabe »4.000 DM« ersetzt durch die Angabe »2.000 €«.
- bb) In der Nummer 6.b) wird die Angabe »9.000 DM« ersetzt durch die Angabe »4.500 €«.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Nummer 3. wird die Angabe »100.000 DM« ersetzt durch die Angabe »50.000 €«.
- bb) In der Nummer 4. wird die Angabe »150.000 DM« ersetzt durch die Angabe »75.000 €«.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Nummer 1 wird die Angabe »40.000 DM« ersetzt durch die Angabe »20.000 €«.
- bb) In der Nummer 2 wird die Angabe »60.000 DM« ersetzt durch die Angabe »30.000 €«.
- d) In Absatz 4 wird nach der Angabe »Abs. 3« ein Komma sowie folgende Wörter eingefügt:
- »in denen die Zuweisung einer ganz oder teilweise ausgestatteten Dienstwohnung erfolgt,«
4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nummer 1. wird die Angabe »800 DM« ersetzt durch die Angabe »400 €« und die Angabe »1.600 DM« ersetzt durch die Angabe »800 €«.
- b) In der Nummer 2. wird die Angabe »500 DM« ersetzt durch die Angabe »250 €« und die Angabe »1.000 DM« ersetzt durch die Angabe »500 €«.
- c) In der Nummer 3. wird die Angabe »200 DM« ersetzt durch die Angabe »100 €« und die Angabe »400 DM« ersetzt durch die Angabe »200 €«.
5. Nach § 16 Abs. 5 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- »Sie erhöht sich während der Dauer des Aufenthaltes in Deutschland ohne Berücksichtigung, ob eine Dienstwohnung zugewiesen ist oder nicht, um die Differenz der Unterhaltsleistung zur neunten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags.«
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »vierten Lebensjahr« ersetzt durch die Wörter »dritten Lebensjahr«.
- bb) In Satz 2, erster Halbsatz wird das Wort »entsprechender« ersetzt durch das Wort »von«.
- cc) An Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- »Der Anspruch auf Schulbeihilfe setzt in allen Fällen die vorherige Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Höhe der entstehenden wiederkehrenden Kosten voraus.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
- »Bei einer Eigenbeteiligung der Entsandten, die eine Besoldung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhalten, umfasst die Schulbeihilfe die Kosten des Kindergartenbesuchs. Die Eigenbeteiligung beträgt
- a) in Kindergärten mit ganztägiger Betreuung und Verpflegung
1. Kind: 243,00 €
2. Kind: 122,00 €
- jedes 3. und weitere Kind: ohne Eigenbeteiligung
- b) in Kindergärten mit halbtägiger Betreuung und Verpflegung
1. Kind: 149,00 €
2. Kind: 74,00 €
- jedes 3. und weitere Kind: ohne Eigenbeteiligung
- c) in Kindergärten mit halbtägiger Betreuung ohne Verpflegung
1. Kind: 122,00 €
2. Kind: 60,00 €
- jedes 3. und weitere Kind: ohne Eigenbeteiligung.«
- bb) Im bisherigen Satz 1 werden die Wörter »bzw. Kindergarten« gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »270 DM« ersetzt durch die Angabe »135 €« und die Angabe »460 DM« ersetzt durch die Angabe »230 €«.
- d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe »200 DM« ersetzt durch die Angabe »100 €«.
- e) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe »1.000 DM« ersetzt durch die Angabe »500 €«.
7. § 23 Satz 3 wird durch nachfolgenden Satz ersetzt: »Im übrigen gilt § 10 Abs. 1.«
8. § 28 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl »3« vor dem Wort »Teilnehmenden« durch die Zahl »2« ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl »4« vor dem Wort »eingeladen« durch die Zahl »3« ersetzt.
9. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nummer 2. wird das Komma gestrichen und das Wort »und« angefügt.
- b) Die Nummer 3. wird gestrichen.
- c) Die bisherige Nummer 4. wird Nummer 3. .
10. § 39 Satz 3 wird gestrichen.
11. In § 40 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe »250 DM« ersetzt durch die Angabe »125 €«.
12. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor das Wort »Entsandte,« die Wörter »Vor dem 31. Dezember 1999« eingefügt.
- b) In Satz 1 wird das Wort »und« nach dem Wort »Wiedereingliederungsbeihilfe« ersetzt durch das Wort »oder«.
13. § 46 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Übergangsbestimmung, In-Kraft-Treten

(1) Auf Personen, die sich bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in einem Entsendungsverhältnis befinden, findet § 7 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Nr. 81* Rechtsverordnung über Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen.

Vom 28. März 2003.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des § 11 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525) in der jeweils geltenden Fassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Entsandte, Beauftragte, Vikare und Vikarinnen, die zur Evangelischen Kirche in Deutschland in einem Rechtsverhältnis nach dem Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene in Verbindung mit der Auslandsfürsorgeverordnung in der jeweils geltenden Fassung stehen.

§ 2

Fürsorge in besonderen Fällen

(1) Sehen Vorschriften des Bundes vermögenswerte Rechte für außerdienstliche Sonderbelastungen vor, die die Evangelische Kirche in Deutschland nach der Auslandsfürsorgeverordnung nicht gewährt, kann sie eine vergleichbare Leistung auf Antrag ebenfalls gewähren. Voraussetzung ist, dass der Tatbestand der betreffenden Bundesregelung erfüllt und die antragstellende Person glaubhaft macht, dass sie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse erheblichen, unvorhergesehenen finanziellen Belastungen ausgesetzt ist.

(2) Treten unvorhergesehene finanzielle Belastungen bei Personen auf, denen eine Unterhaltsleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Auslandsfürsorgeverordnung gewährt wird, ist zu prüfen, ob Leistungen der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Antrag geboten sind, obwohl es eine entsprechende Bundesvorschrift nicht gibt.

(3) Die antragstellende Person ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen einen Dritten an die Evangelische Kirche in Deutschland insoweit abzutreten, als die eingetretene finanzielle Belastung durch einen Dritten verursacht wurde.

§ 3

Höhe der Fürsorgeleistung

Über die Höhe der Leistung entscheidet die Leitung der Finanzabteilung im Einvernehmen mit den Abteilungsleitungen der Hauptabteilung III des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Nr. 82* Gesamtvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musikedition.

Vom 18. März/26. März 2003.

Gesamtsvertrag

zwischen der

VG Musikedition,
– Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung –
Königstor 1 a
34117 Kassel

vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Geschäftsführer

– nachstehend als »VG Musikedition« bezeichnet –

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes

– nachstehend als »EKD« bezeichnet –

über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz:

§ 1

Nutzungseinwilligung

(1) Die VG Musikedition erteilt

- a) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden, sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen, insbesondere diejenigen, die in der »Liste der Berechtigten« geführt werden,
- b) den Mitgliedern der der Zentralstelle für Evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich
dem Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands,
dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und
dem Posaunenwerk der evangelischen Kirche in Deutschland
- c) den Bild- und Tonstellen der EKD und ihrer Gliedkirchen
- d) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

die Einwilligung zur öffentlichen Aufführung des jeweils ihrer Verwaltung unterstehenden Werkrepertoires, das dem Schutz der §§ 70 und 71 Urheberrechtsgesetz unterliegt, nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Nutzungseinwilligung schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikkarbietung auf Bild- oder Tonträger, zur mechanischen und digitalen Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe für nicht kommerzielle Zwecke ein.

(3) Die Nutzungseinwilligung ist an Dritte nicht übertragbar.

§ 2

Vergütung

(1) Die EKD zahlt als jährliche Vergütung für die nach § 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. August eines Jahres

für die Kalenderjahre 2003 bis 2007 einschließlich
€ 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend Euro)

für das Kalenderjahr 2008
€ 21.000,- (in Worten: einundzwanzigtausend Euro)

für die Kalenderjahre 2009 und 2010 je
€ 21.500,- (in Worten: einundzwanzigtausendfünfhundert Euro)

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe.

(2) Die Vergütung wird für das Jahr 2011 neu bestimmt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um mehr als zehn Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung nach billigem Ermessen neu festzusetzen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Durch die Zahlung des Pauschalbetrages nach § 2 sind abgegolten:

a) Musikaufführungen in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und bei kirchlichen Feiern,

b) Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen, unabhängig von der Entrichtung eines Eintrittspreises, wie z. B. Gemeindeabende, Gemeindefeste, regionale oder überregionale Kirchentage, Jugendveranstaltungen und ähnliche, die nach diesem Vertrag Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen oder die gemeinsam mit den aus dem Pauschalvertrag der katholischen Kirche Berechtigten durchgeführt werden,

c) Musikwiedergaben im Rahmen kirchlicher Arbeit.

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31. Dezember 2010 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

H a n n o v e r , den 18. Juli 2003

Für die EKD

Valentin S c h m i d t

Präsident

K a s s e l , den 26. März 2003

Für die VG-Musikedition

Dr. Martin B e u t e

Präsident

Christian K r a u ß

Geschäftsführer

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 83* Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchenmusikgesetzes.

Vom 4. April 2003.

Der Wortlaut des Kirchenmusikgesetzes vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 387) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 20 Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe »§ 15 Absatz 2« durch die Angabe »§ 16 Absatz 2« zu ersetzen.

B e r l i n , den 4. April 2003

Kirchenkanzlei
der Evangelischen Kirche der Union

In Vertretung

Dr. R o h d e

Nr. 84* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher für die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 27. Februar 2003.

Das Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung – KiBuO) vom 9. Juni 2002

wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. März 2003 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 27. Februar 2003

Der Rat

der Evangelischen Kirche der Union

Manfred S o r g

Nr. 85* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 27. Februar 2003.

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 27. Februar 2003

Der Rat

der Evangelischen Kirche der Union

Manfred S o r g

Nr. 86* **Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 27. Februar 2003.

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 27. Februar 2003

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred S o r g

Nr. 88* **Beschluss über das In-Kraft-Setzen der 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Pommerische Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 27. Februar 2003.

Die 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Pommerische Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 27. Februar 2003

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred S o r g

Nr. 87* **Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 27. Februar 2003.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 2. Oktober 2002 wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt.

B e r l i n , den 27. Februar 2003

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred S o r g

Nr. 89* **Beschluss über die Berichtigung des Wortlautes der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes.**

Vom 27. Februar 2003.

Der Wortlaut der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD Seite 364) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 Buchstabe a wird die Angabe »gemäß Abs. 3« durch »gemäß Absatz 2« ersetzt.

B e r l i n , den 27. Februar 2003

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Manfred S o r g

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 90 **Ordnung für die kirchliche Notfallseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.**

Vom 4. Februar 2003. (GVBl. S. 62)

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung folgende Ordnung für die kirchliche Notfallseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden:

§ 1

Allgemeines

(1) Notfallseelsorge wendet sich an Menschen in besonderen Not- und Krisensituationen. Die Organisation der Notfallseelsorge sichert, dass in Notfallsituationen der Dienst der Kirche für die Betroffenen, die Angehörigen und Helferinnen und Helfer verlässlich erreichbar ist.

(2) Notfallseelsorge gehört zum Amt aller ordinierten Theologinnen und Theologen. Sie arbeitet entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in ökumenischer Verbundenheit mit den Kirchen, die der ACK angehören, sowie den Verantwortlichen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste sowie weiterer möglicher Partnerorganisationen vertrauensvoll zusammen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die Organisation der kirchlichen Notfallseelsorge bindet sich an die Grenzen der Regierungspräsidien und die Struktur der Stadt- und Landkreise mit ihren zuständigen Leitstellen.

(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden empfiehlt, in jedem dieser Kreise eine verbindliche Arbeitsgemein-

schaft aller mit Notfallseelsorge befassten Organisationen und Institutionen zu bilden, in der strukturelle, finanzielle und personelle Erfordernisse beraten und beschlossen werden.

(3) Für die im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gelegenen Landratsämter (bzw. Leitstellen) werden Sondervereinbarungen getroffen. Analoges gilt für die Mitwirkung von württembergischen Notfallseelsorgerinnen und -seelsorgern, wenn die Kreisstadt (Leitstelle) im Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden liegt.

§ 3

Aufgaben

Notfallseelsorge wird auf Anforderung über die zuständigen Leitstellen tätig bei der Betreuung von Opfern, deren Angehörigen, unverletzt Beteiligten, Ersthelferinnen und Ersthelfern und Einsatzkräften. Zum Aufgabenbereich gehört insbesondere auch die seelsorgliche Begleitung von Verletzten und Sterbenden am Einsatzort, Aussegnen der Verstorbenen sowie die Überbringung von Todesnachrichten.

§ 4

Die Mitarbeitenden

(1) Die aktiven kirchlichen Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger werden auf Vorschlag des zuständigen Bezirkskirchenrats vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen. Sie haben eine ausreichend qualifizierende Seelsorgeausbildung nachzuweisen.

(2) Diese Personen werden den Unteren Katastrophenschutzbehörden benannt und als die geeigneten und bereiten Personen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die »Gemeinsamen Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Katastrophenschutzbehörden und Kirchen vom 17. Oktober 1997 – Az.: 5-1402.9/1 (GBl. S. 604)« in die Alarmplanung aufgenommen.

(3) Die berufenen Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger tun ihren Dienst stellvertretend für alle ordinierten Amtsträgerinnen und -träger. Deswegen werden sie in überparochialer Zusammenarbeit durch die Kirchenbezirke von anderen Aufgaben entlastet.

(4) Zur Sicherung der Qualität sollen die Mitarbeitenden eine für sie kostenfreie Einführung, kontinuierliche Fortbildung und Begleitung auf anerkanntem Supervisionsstandard vor und nach den Einsätzen erhalten.

(5) Kirchliche Lehrkräfte, die nach Absprache mit der jeweiligen Schuldekanin bzw. dem jeweiligen Schuldekan in der Notfallseelsorge mitarbeiten, müssen ihre Tätigkeit im Religionsunterricht auch während der Zeit der Rufbereitschaft wahrnehmen. Im Falle eines Alarms dürfen die

Lehrkräfte die Schule verlassen, wenn sie mit der Schulleitung zuvor die Regelung der Aufsicht über die Klasse vereinbart haben.

§ 5

Koordinierende Notfallseelsorgende

(1) Aus dem Kreis der nach § 4 Abs. 1 Berufenen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat geeignete Personen zur Vertretung der Landeskirche in der Arbeitsgemeinschaft des jeweiligen Stadt- oder Landkreises (vgl. § 2 Abs. 2) ernannt.

(2) Sie sind verantwortlich, mit den jeweils zuständigen Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern die Einsatzpläne für die Notfallseelsorge zu erstellen und zu überwachen.

§ 6

Die oder der Landeskirchliche Beauftragte

(1) Die oder der Landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern ist zugleich die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge.

(2) Sie oder er

1. plant und koordiniert die kirchliche Notfallseelsorge für die Evangelische Landeskirche in Baden,
2. berät den Evangelischen Oberkirchenrat in Fragen der Notfallseelsorge, Krisenintervention und Notfallnachsorge und führt die Geschäfte,
3. vermittelt die Anliegen der Notfallseelsorge in die Landeskirche,
4. sorgt für Beratung und Informationsaustausch der in der Notfallseelsorge Aktiven und regt Fortbildungsmaßnahmen an,
5. führt die Fachaufsicht über die aktiv in der Notfallseelsorge Tätigen,
6. vertritt die Evangelische Landeskirche in Baden gegenüber den zuständigen kirchlichen und staatlichen Gremien und Organisationen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

K a r l s r u h e, den 4. Februar 2003

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. N ü c h t e r n

Oberkirchenrat

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 91 **Verwaltungsverordnung zur Einführung der Ordnung der Klinikseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.**

Vom 25. Juni 2002. (ABl. S. 147)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Ordnung der Klinikseelsorge in der EKHN

Klinikseelsorge wird in dieser Ordnung in einem weiten Sinn verstanden und umfasst die Teilbereiche Krankenhausseelsorge, Kinderklinikseelsorge, Psychiatrieseelsorge, Hospiz- und Palliativseelsorge, Kur- und Rehabilitationsseelsorge und Medizinethik.

Präambel

Die Seelsorge an Kranken gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Auftrag Jesu, das Reich Gottes zu verkünden und die Kranken zu heilen (Lk. 9,2). «Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht» (Mt. 25,36). Hieraus ergibt sich der besondere Auftrag zur Seelsorge in der Klinik.

Sie orientiert sich an einem Gesundheits- und Heilungsbegriff, der in einem umfassenden Sinn Gesundheit als »Kraft zum Menschsein« (Karl Barth) und Krankheit als Spiegel der Endlichkeit des Menschen versteht. Offen für unterschiedliche Lebens- und Glaubensorientierungen bietet die Klinikseelsorge Begleitung, Verkündigung und sakramentale Handlungen allen an, die sich dafür öffnen. Sie bewegt sich in einem interkulturellen, multireligiösen Raum. Dabei respektiert sie Unterschiede, spricht Gemeinsamkeiten an und würdigt die besondere Situation der Begegnung.

Klinikseelsorge ist für die Kirche unverzichtbar. Sie ist ein grundlegender Arbeitsbereich des Handlungsfelds Seelsorge. Sie hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 140 GG und ihre kirchenrechtliche Grundlage im Grundartikel der EKHN und den daraus abgeleiteten rechtlichen Bestimmungen.

I. Voraussetzungen und gesamtkirchliche Vorgaben

1. Der Auftrag der Klinikseelsorge

(1) Klinikseelsorge wird von Gesamtkirche, Dekanat und Gemeinde verantwortet.

(2) Klinikseelsorge dient drei grundsätzlichen Zielen:

- Begleitung der Patientinnen und Patienten und der Angehörigen
- Präsenz der Kirche in der Institution Klinik
- Dialog und kritische Auseinandersetzung mit der Medizin als gesellschaftlichem Grundthema

(3) Klinikseelsorge als Aufgabe und Lernfeld der Kirche hat damit folgende Anliegen:

- Kommunikation und Repräsentanz des Evangeliums als Kraft zum Leben und zum Sterben
- Vermittlung von Inhalten und Erfahrungen der Klinikseelsorge in die Kirche
- Kritische Begleitung gesundheitspolitischer und medizinethischer Entwicklungen und deren Auswirkungen

2. Die Orte der Klinikseelsorge

(1) Klinikseelsorge geschieht in der Institution Klinik und in der Institution Kirche. Um ihren Auftrag zu erfüllen, muss sie in Bezug auf beide Orte anschlussfähig sein.

(2) Ihre Präsenz in der Institution Klinik ist verbindlich. Dekanat und Klinik sollen Vereinbarungen für die Arbeit der Klinikseelsorge in der jeweiligen Klinik schließen.

(3) In der Institution Kirche ist sie der Gesamtkirche und dem Dekanat zugeordnet. Die Zuordnung zur Gesamtkirche erfolgt über das Zentrum Seelsorge und Beratung, das zuständige Referat der Kirchenverwaltung und den Konvent für Klinikseelsorge. Die Zuordnung zum Dekanat erfolgt durch die Vertretung der Klinikseelsorge in dessen Gremien.

3. Die Stellen der Klinikseelsorge

(1) Klinikseelsorgestellen sind Pfarrstellen und Stellen im gemeindepädagogischen Dienst.

(2) Die Bereitstellung und Sicherung der Pfarrstellen erfolgt durch die Gesamtkirche, ihre Verteilung geschieht in Absprache mit den Dekanaten.

(3) Die gemeindepädagogischen Stellen in der Klinikseelsorge sind Bestandteil der Stellenpläne der Dekanate (siehe Gemeindepädagogenstellenverordnung vom 29. Mai 2001, ABl. 2001 S. 217). Die gemeindepädagogischen Stellen in den 7 Groß- und Universitätskliniken sind nicht Teil der Sollstellenpläne der Dekanate.

(4) In den Klinikplänen der Länder wird unterschieden zwischen Häusern der Maximal- und Zentralversorgung, Spezialkliniken und Einrichtungen der Grund- und Regelversorgung. Die Gesamtkirche stellt eine angemessene seelsorgerliche Versorgung in diesen Kliniken sicher. Häuser der Maximal- und Zentralversorgung, Spezialkliniken und Fachkliniken/Zentren für Soziale Psychiatrie sowie Einrichtungen in diakonischer Trägerschaft erhalten hauptamtliche Stellen. Häuser der Grund- und Regelversorgung sollen nach Maßgabe vorhandener Stellen besetzt werden. Ist dies nicht möglich, müssen Gesamtkirche (Zentrum Seelsorge und Beratung) und Dekanat Konzepte entwickeln, wie Klinikseelsorge in diesen Häusern gewährleistet werden kann.

(5) Die Entscheidung über notwendige Anpassungen an die gesundheitspolitische Entwicklung liegt bei der Kirchenleitung, z.B. durch Stellenumwidmungen in den Teilbereichen der Klinikseelsorge. Sie wird dazu vom Zentrum Seelsorge und Beratung fachlich beraten und entscheidet im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand.

(6) Für die Arbeit der Klinikseelsorge stellt die Gesamtkirche über den Ausgleichsstock III den Dekanaten Sachmittel in Höhe von 2.000,00 € pro volle Pfarr- bzw. Gemeindepädagogenstelle zur Verfügung. Für Stellenanteile erfolgt eine anteilige Berechnung.

4. Das Zentrum Seelsorge und Beratung

(1) Das Zentrum Seelsorge und Beratung ist für die Qualitätssicherung der Klinikseelsorge zuständig. Hierzu gehören vor allem die Weiterentwicklung und Organisation der Aus- und Fortbildung sowie die Unterstützung bei der Konzeptionsentwicklung, die Supervision und die Evaluation.

(2) Für die genannten Teilbereiche werden flexible Konzepte erstellt, die aufeinander abgestimmt sind.

(3) Das Zentrum koordiniert und begleitet den Prozess der Auseinandersetzung der Kirche mit medizinischen und gesundheitspolitischen Fragen.

(4) Das Zentrum arbeitet mit dem Konvent für Klinikseelsorge zusammen und nutzt dessen fachliche Ressourcen.

5. Der Konvent für Klinikseelsorge

(1) Die in der Klinikseelsorge haupt- und nebenamtlich Tätigen bilden den Konvent für Klinikseelsorge in der EKHN.

(2) Der Konvent dient dem fachlichen und kollegialen Austausch. Er berät die in der Klinikseelsorge anstehenden Fragen und wirkt an der Konzeptionsentwicklung mit.

(3) Vertretung, Struktur und Aufgaben des Konventes ergeben sich aus seiner Satzung.

II. Der Dienst der Klinikseelsorge

Klinikseelsorge gilt Menschen in den Grenzsituationen von Krankheit und Gesundheit. Unabhängig von der religiösen Prägung wendet sie sich den Kranken, den Angehörigen und dem Klinikpersonal zu. Die Initiative dazu geht von der Seelsorgerin/dem Seelsorger aus.

Klinikseelsorge bewegt sich in der Institution Krankenhaus. Sie ist konfrontiert mit medizinischen Fragestellungen und gesundheitspolitischen Entwicklungen.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. In Bezug auf Patienten und Patientinnen und Angehörige

- das seelsorgerliche Gespräch
- die seelsorgerliche Begleitung über einen längeren Zeitraum
- die Begleitung in Krisensituationen
- die Sterbebegleitung
- geprägte religiöse Handlungen wie Gebet, Krankenabendmahl, Segnung und Salbung
- Feiern von Gottesdiensten und Andachten
- Gestaltung von Räumen der Besinnung und Stille
- Gesprächsgruppen und Gesprächskreise

2. In Bezug auf die Klinik

- geregelte Präsenz
- Rufbereitschaft
- (interne) Öffentlichkeitsarbeit
- Herstellung und Pflege von Kontakt mit der Klinikleitung und -verwaltung
- mit dem ärztlichen und pflegerischen Dienst
- mit dem Sozialdienst, psychologischen Dienst und anderen therapeutischen Abteilungen
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen auf den Stationen
- Seelsorgerliche Gespräche mit und spirituelle Angebote für Mitarbeitende der Klinik
- Mitarbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Klinikpersonals
- Beteiligung und Stellungnahme bei ethischen Fragestellungen

3. In Bezug auf die Ökumene

Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Klinikseelsorge

- Absprachen bei der Begleitung einzelner Menschen - ökumenische Gottesdienste und Veranstaltungen
- gemeinsame Besprechungen
- Zusammenarbeit bei der Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Absprachen bei der Dienstverteilung in der Klinik
- gemeinsames Eintreten für Belange der Klinikseelsorge gegenüber der Klinikleitung

Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen

Dialog mit anderen Religionen

4. In Bezug auf Kirche und Gesellschaft

- Kontakte zu den Kirchengemeinden
- Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Dekanats
- Zusammenarbeit mit den Zentren der kirchlichen Handlungsfelder
- Vernetzung mit benachbarten Seelsorgefeldern z. B. Hospizdienste, Altenheim- und Notfallseelsorge

- Anregung zur Auseinandersetzung mit Krankheit, Leiden, Tod und Sterben
- Vermittlung und Vertretung medizinischer und gesundheitspolitischer Themen

III. Die Mitarbeitenden in der Klinikseelsorge

1. Personen

(1) Der Dienst der Klinikseelsorge wird wahrgenommen durch Pfarrer/innen und gemeindepädagogische Mitarbeiter/innen. Ehrenamtlich Beauftragte wirken bei der seelsorgerlichen Begleitung der Patienten/innen und Angehörigen mit.

(2) Eine angemessene Schwerpunktsetzung bei den Aufgaben der Klinikseelsorge gehört zur seelsorgerlichen Verantwortung der Stelleninhaber/innen.

(3) Sind in einem Dekanat mehrere Klinikseelsorger/innen tätig, übernimmt eine/r von ihnen die Geschäftsführung. Zur Geschäftsführung gehört insbesondere die Vertretung der Anliegen der Klinikseelsorge gegenüber dem Dekanat und der Öffentlichkeit. Die Beauftragung zur Geschäftsführung erfolgt durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit den Klinikseelsorger/innen für die Dauer von 2 Jahren.

2. Voraussetzungen und Qualifikationen

(1) Die Motivation zur Seelsorge und ihre spirituelle Haltung erwachsen aus dem christlichen Glauben.

(2) Eine angemessene Ausübung von Klinikseelsorge erfordert ein breites Spektrum von Kompetenzen und Qualifikationen. Hierzu gehören insbesondere:

- personale Kompetenz
- theologisch-pastorale Kompetenz
- institutionell-strukturelle Kompetenz
- interdisziplinäre Kompetenz

(3) Voraussetzung für den hauptamtlichen Dienst in der Klinikseelsorge ist ein 6-Wochen-Kurs in Klinischer Seelsorge Ausbildung oder ein Äquivalent nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie. Zur Einarbeitung in den Dienst werden eine vierwöchige Hospitationsphase in der Klinikseelsorge und ein 4-wöchiges Pflegepraktikum empfohlen.

(4) Die berufsbegleitende Fortbildung richtet sich nach den inhaltlichen Schwerpunkten der Tätigkeit. Supervision soll von allen hauptamtlich Mitarbeitenden wahrgenommen werden.

3. Dienst- und Fachaufsicht

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht für Pfarrer/innen und gemeindepädagogische Mitarbeiter/innen liegt bei dem/der zuständigen Dekan/in. Hierzu gehören insbesondere die Personalgespräche.

(2) Im Benehmen mit dem Zentrum Seelsorge und Beratung und im Einvernehmen mit dem/der Stelleninhaber/in wird von dem/der Dekan/in eine Stellenbeschreibung (für Pfarrer/innen) bzw. eine Dienstweisung (siehe Dienstweisung für Mitarbeiter/innen im gemeindepädagogischen Dienst in den Bereichen Seelsorge und Verkündigung, Rechtsammlung 591) erstellt, die alle 5 Jahre bzw. bei Stellenwechsel überprüft werden. Sie enthalten eine Dienstbeschreibung, Umfang des Dienstbereiches, Benennung inhaltlicher Schwerpunkte, Regelungen für Präsenz und Erreichbarkeit sowie für die Dokumentation der Tätigkeit.

(3) In Bezug auf die Mitwirkung der Pröpstinnen und Pröpste gelten die Bestimmungen des Art. 56 Kirchenordnung und die davon abgeleiteten gesetzlichen Regelungen.

4. Ehrenamtlich Mitarbeitende

(1) Zu den Aufgaben der hauptamtlich Tätigen gehört es, Ehrenamtliche qualifiziert vorzubereiten und fachlich zu begleiten.

(2) Auch ehrenamtlich Tätige verpflichten sich zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes.

(3) Einzelheiten des Dienstes Ehrenamtlicher sind in den »Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche in der Klinikseelsorge« niedergelegt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung für Pfarrer und Mitarbeiter in der Krankenhausesseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 20. Dezember 1971 (ABl. 1972 S. 55), zuletzt geändert am 26. November 1997 (ABl. 1998 S. 20), und die Leitlinien für die Krankenhausesseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 21. April 1975 (ABl. 1975 S. 131) außer Kraft.

Das Leitende Geistliche Amt hat zugestimmt.

D a r m s t a d t, den 27. Februar 2003

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Kirchenleitung -

Dr. S t e i n a c k e r

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 92 Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Vom 25. Februar 2003. (GVOBl. S. 83)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes

Das Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (GVOBl. S. 272), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- Dem § 6 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
»Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes wird die Altersgrenze auf das 63. Lebensjahr festgesetzt.«
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

2. In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Berufung erfolgt nach den §§ 19 a bis 19 c. Ausnahmsweise kann die bei der Übernahme mitgebrachte Besoldungsgruppe gewährt werden.«

Artikel 2

Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2002 (GVOBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Besoldungsordnung A wie folgt geändert:

- In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Fußnote 4 in Buchstabe c wie folgt ergänzt:
»als Leiter oder Leiterin des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche«.
- In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Fußnote 3 in Buchstabe c wie folgt ergänzt:
»als Leiter oder Leiterin des Diakonie-Hilfswerks Hamburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche«.

2. § 6 a wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »um drei vom Hundert« gestrichen.
- In Absatz 2 wird die Jahreszahl »2013« durch die Jahreszahl »2017« ersetzt.
- Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

»(3) Abweichend von Absatz 2 werden die auf den 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung nicht vermindert. Die auf vorangegangenen Anpassungen beruhenden weiteren Zuführungen an die Versorgungsrücklagen bleiben unberührt.

(4) Den Versorgungsrücklagen bei der Stiftung im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 werden im Zeitraum nach § 14 a Absatz 2 Satz 1 BBesG zusätzlich 50 vom Hundert der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) zugeführt.«

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seinem Artikel 1 Nr. 1 am 1. Januar 2004, im übrigen am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 8. Februar 2003 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 25. Februar 2003

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria J e p s e n

Bischöfin

Nr. 93 Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Pfarrerdienstrechtes.

Vom 3. März 2003. (GVOBl. S. 84)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes

§ 6 des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes
zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD

§ 40 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 5. Februar 1994 (GVOBl. S. 31), redaktionell angepasst durch die Bekanntmachung des Nordelbischen Kirchenamtes vom 1. März 1996 (GVOBl. S. 89) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 3. Februar 2001 (GVOBl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Abweichend von § 104 Abs. 2 Nr. 1 PFG können Pastorinnen und Pastoren auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet

haben. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft das Nordelbische Kirchenamt. Es gilt § 9 b Kirchenversorgungsgesetz.«

2. Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 1 wird Absatz 2.
3. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6, wobei
 - a) in Absatz 3 die Angabe »nach Absatz 1« ersetzt wird durch die Angabe »nach Absatz 2«,
 - b) in Absatz 4 Satz 1 nach den Worten »Die Verminderung des Ruhegehaltes« die Angabe »nach Absatz 3«
 eingefügt wird.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 2 am 1. Januar 2004;
2. Artikel 1 am 1. Januar 2006.

Das vorstehende, von der Synode am 8. Februar 2003 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 3. März 2003

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria J e p s e n

Bischöfin

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 94 Kirchengesetz zur Änderung dienst- und disziplinarrechtlicher Vorschriften.

Vom 7. November 2002. (ABl. S. 54)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und 2 und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 3

Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561, 1996 S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. November 1999 (ABl. EKD S. 478) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 8 Ermittlungen wird folgende Angabe eingefügt:
»§ 8a Auskunft an Dritte«
 - b) Nach § 34 Strafgerichtliches Verfahren und Disziplinarverfahren wird folgende Angabe eingefügt:
»§ 34a Disziplinarverfahren nach strafgerichtlicher Verurteilung«
 - c) Nach § 44 Auskunftsverweigerungsrecht wird folgende Angabe eingefügt:
»§ 44 a Zeugenbeistand«
 - d) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
»§ 75 Verlesung und Vorführung von Beweismitteln«

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

»§ 8a

Auskunft an Dritte

Die einleitende Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Dienststellen auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dieses ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist und schutzwürdige Interessen der Amtskraft nicht entgegenstehen.«

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

»Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 vorliegen.«

4. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Es soll eine paritätische Besetzung der Disziplinargerichte mit Männern und Frauen angestrebt werden.«

5. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

»§ 34 a

Disziplinarverfahren nach strafgerichtlicher Verurteilung

(1) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das Dienstverhältnis der Amtskraft nach den Bestimmungen des für sie geltenden Dienstrechts wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe endet oder wenn die Amtskraft aus diesem Grund ihre Rechte aus dem Ruhestandsverhältnis verliert.

- (2) Nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zur Rechtsfolge des Absatzes 1 führen würde, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Stelle dies nach den Bestimmungen des für die Amtskraft geltenden Dienstrechts beschließt.«
6. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

»4. Beistände der Zeugen und Zeuginnen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist,«
 - Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5.
7. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:
- »§ 44a
Zeugbeistand
- (1) Zeugen und Zeuginnen können sich bei der Vernehmung von einem Beistand begleiten lassen. Der Beistand kann für sie Fragen beanstanden oder den Abschluss der Amtskraft gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 und § 71 Abs. 4 Satz 2 beantragen.
- (2) Der Beistand muss einer Gliedkirche angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Er ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Beistand erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.«
8. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort »Ermittlungszweck« die Wörter »oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeugen und Zeuginnen« eingefügt.
 - In Absatz 3 wird das Wort »Ablichtungen« durch das Wort »Kopien« ersetzt.
9. § 67 wird wie folgt geändert:
Das Wort »Ablichtungen« wird durch das Wort »Kopien« ersetzt.
10. § 75 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst: »Verlesung und Vorführung von Beweismitteln«
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Urkunden und andere Beweismittel (insbesondere Schriftstücke, Protokolle, schriftliche Erklärungen, Bild-Ton-Aufzeichnungen) werden in der Verhandlung verlesen oder vorgeführt.«
 - Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

»(6) Für die Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 entsprechend.
- (7) Reicht eine Verlesung oder Vorführung von Beweismitteln zur Erforschung der Wahrheit nicht aus und kann schutzwürdigen Interessen von Zeugen und Zeuginnen nicht durch Ausschluss der Amtskraft von der Teilnahme an der Verhandlung für die Dauer der Vernehmung Rechnung getragen werden, kann das Disziplinargericht die Vernehmung von Zeugen und Zeuginnen an einem anderen Ort beschließen. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton in die Verhandlung übertragen. § 71 Abs. 2 bleibt unberührt.«
11. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
»Verzicht und Rücknahme der Berufung können bereits nach Verkündung des Urteils wirksam erklärt werden.«
12. § 108 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die Kosten des Verfahrens vor dem Disziplinargericht sind der Amtskraft insoweit aufzuerlegen, als sie wegen der Amtspflichtverletzung entstanden sind, wenn

 - das Verfahren gemäß § 34a Abs. 1 als eingestellt gilt,
 - das Verfahren aus den Gründen des § 66 Abs. 1 Satz 1 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Ermittlungen eine Amtspflichtverletzung oder eine als Amtspflichtverletzung geltende Handlung erwiesen ist oder
 - im Verfahren nach § 107 der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht stattgegeben wird.«
 - In den Absätzen 5 und 6 wird die Angabe »Absatz 3 Nr. 1« ersetzt durch die Angabe »Absatz 3 Nr. 2«.
13. § 114 wird wie folgt geändert:
- Dem bisherigen Wortlaut wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

»(1) Durch das Begnadigungsrecht können getroffene Disziplinarmaßnahmen gemildert oder erlassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann ein Unterhaltsbeitrag gemäß § 32 gewährt werden.«
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Artikel 5

Schlussvorschriften

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 95 24. Evangelischer Kirchbautag in Leipzig. Leipziger Erklärung.

Vom 6. Januar 2003. (KABl. S. 64)

In der Zeit vom 31. Oktober 2002 bis 3. November 2002 fand der 24. Evangelische Kirchbautag in Leipzig statt. Als Ergebnis des Leipziger Kirchbautages hat der Arbeitsausschuss angesichts der drängenden Probleme, die die Kir-

chengemeinden mit der Erhaltung sowie mit der Erschließung erweiterter Nutzungsmöglichkeiten ihrer Kirchen haben, eine aktuelle Erklärung herausgegeben. Den Text geben wir Ihnen nachstehend bekannt.

D ü s s e l d o r f , 11. Februar 2003

Das Landeskirchenamt

LEIPZIGER ERKLÄRUNG

Nehmt eure Kirchen wahr!

**Nach dem 24. Evangelischen Kirchbautag
(31. Oktober bis 3. November 2002) in Leipzig
mit dem Thema »Sehnsucht nach heiligen Räumen«
wenden wir uns an die Landeskirchen und
Kirchengemeinden in Deutschland:**

Wir nehmen wahr, dass sich immer mehr Menschen nach »heiligen Räumen« sehnen: nach Rastplätzen für ihre Seele, nach Freiräumen für ihr Denken, nach Oasen für ihr Gebet sowie nach Feierorten für ihr Leben.

Wir erleben, dass Menschen unsere Kirchen in Situationen der Not, des Entsetzens und des Schreckens aufsuchen - ganz gleich, ob sie Kirchenmitglieder sind oder nicht. Wir wissen, dass unsere Kirchengebäude hilfreiche Zeichen des Anderen in einer diesseitigen Welt und Wegweiser für Sinn in einer fragenden Welt sind.

Wir erfahren, dass in der sich verhärtenden Konkurrenz um Wirtschaftsräume auch die Räume unserer Städte immer enger werden, dass der öffentliche Raum zunehmend wirtschaftlichen Nutzen bringen muss und die Verdichtung der Stadträume auf Kosten der »Anderorte« und damit auch zu Lasten der Kirchen geht.

Wir erinnern daran, dass unsere Kirchengebäude »Seelen und Gedächtnis« der Dörfer und Städte sowie des Gemeinwesens sind, worin wir wurzeln. Als Gemeinden sind wir zwar Eigentümer und Nutzer unserer Kirchengebäude, diese sind aber auch unaufgebbares Kulturgut der Allgemeinheit. Deshalb ist immer wieder für eine gesamtgesellschaftliche Erbmitverantwortung zu werben und zu sensibilisieren.

Wir empfehlen, selbstbewusst und mutig die Chancen unserer sakralen Räume zu nutzen, mit diesem Pfund zu wuchern und die uns überkommenen Gebäude verlässlich zu erhalten, denn

Kirchen sind Versammlungsorte der christlichen Gemeinden:

Mit ihren Glocken sagen sie eine andere Zeit an. Durch das, was in ihnen geschieht – Gottesdienste und Andachten, Hören und Beten, Loben und Klagen – werden sie erst zu »heiligen« Räumen. Hier versichern sich Menschen ihrer religiösen Identität, hier erfahren sie Begleitung in den Schwellensituationen ihres Lebens (Taufe, Hochzeit, Trauerfeier). Hier findet der Ausgegrenzte Asyl, hier kann die Erschöpfte aufatmen - in einem offenen, zweckfreien Raum.

Kirchen sind Schatzkammern des christlichen Glaubens:

Ihre Mauern und Steine predigen, mit ihren Räumen sind sie ein Asyl für die letzten Dinge, ihre Altäre stiften Gemeinschaft, mit ihren Orgeln und Glocken loben sie Gott, mit ihren Kunstwerken legen sie Zeugnis ab und erzählen die Geschichte unserer Kultur, mit ihren Kerzen erinnern und mahnen sie, mit ihrem Schmuck danken sie für alle guten Gaben des Schöpfers. Lassen Sie uns unsere größten Schätze treu bewahren, sie bewusst wahrnehmen und ihre Botschaft vermitteln.

Kirchen sind Kraftorte:

Sie bauen an unserer Innerlichkeit. Sie erbauen uns, sie reden mit uns, sie heilen uns. Sie sind Orte des Hörens und des Sehens. Kirchräume gehören allen. Darum müssen sie geöffnet und allen Menschen zugänglich sein. Lassen Sie uns alle Anstrengungen unternehmen, dass unsere Türen offen stehen. Wir kennen die Bedenken. Aber wir meinen, dass es für jede Gemeinde Wege gibt, diese Bedenken zu

überwinden. Der Wert von Kirchen, die »offen für alle« (so das Motto der Nikolaikirche Leipzig) sind, ist größer als der Schaden, der eventuell eintreten könnte.

Kirchen sind gestaltete Räume:

Ihre Ästhetik und Atmosphäre berührt uns Menschen. Die Gestaltung unserer Kirchräume darf nicht kurzweilig herrschendem Geschmack oder scheinbar unabwendbaren Erfordernissen zum Opfer fallen. Der Erhalt der ursprünglichen, von der Liturgie bestimmten Gestaltungsintention bewahrt dem Gebäude seine Sprachgestalt. Bei Fragen der Gestaltung sollte immer das Gespräch mit Architekten und Architektinnen als den »Experten des Raums« gesucht werden.

Kirchen sind Freiräume:

Das Experiment darf hier zu Hause sein. Das Wagen des Neuen, das Ausprobieren des Ungewohnten, das Versuchen der Grenzgängerei ist den »heiligen Räumen« nicht fremd, sondern eigen. Wir ermutigen deshalb, dem Dialog mit der Kunst die Türen zu öffnen mit Musik, bildenden Künsten, Literatur und anderen zeitgenössischen Mischformen des künstlerischen Ausdrucks. Wir regen an, als Fragende das Gespräch aus evangelischer Perspektive mit Künstlerinnen und Künstlern zu suchen.

Wo es allerdings um die bisweilen sicher auch nötigen veränderten Nutzungen der Kirchräume geht, erinnern wir daran, dass nicht jedes Experiment nützt und es zum Schaden aller gereicht, wenn unsere Räume Gegenstand einseitiger Schlagzeilen werden.

Es ist höchste Zeit für den Aufbruch. Lassen Sie uns gemeinsam die überkommenen und die verborgenen Schätze und Chancen unserer Kirchräume neu entdecken und zur Geltung bringen!

B e r l i n , den 6. Januar 2003

Arbeitsausschuss
des Evangelischen Kirchbautages

Nr. 96 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 107 und 108 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 10. Januar 2003. (KABl. S. 74)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 187 und 204 vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der Mitgliederbestand des Presbyteriums wird um die Zahl der gewählten Mitarbeitenden erweitert; ihre Zahl darf ein Viertel der in Absatz 1 und 2 festgelegten Mitgliederzahl nicht überschreiten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.«

2. Artikel 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Presbyteriums beträgt vier Jahre und endet mit der Einführung der Mitglieder des neu gebildeten Presbyteriums.«

b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 2.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 10. Januar 2003

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

K o c k

D r ä g e r t

Nr. 97 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz).

Vom 11. Januar 2003. (KABl. S. 74)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz) vom 11. Januar 1995, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 1999 (KABl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Absatz 1 wird Buchstabe b) gestrichen. Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b).
- b) In § 1 Absatz 1 wird der Halbsatz »sowie am Wahltag mindestens 16 Jahre alt ist« durch »sowie am Wahltag konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt ist« ersetzt.
- c) In § 1 Absatz 2 wird Buchstabe a) gestrichen. Der Text von Buchstabe b) wird ohne die Buchstabenbezeichnung unmittelbar an den ersten Halbsatz von Absatz 2 angefügt.
2. In § 3 Absatz 1 wird das Wort »acht« durch das Wort »vier« ersetzt. Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Die Absatzbezeichnung entfällt.
3. In § 4 werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gestrichen. Die Absatzbezeichnung entfällt.
4. In § 6 wird Satz 2 gestrichen.
5. In § 7 wird Absatz 2 gestrichen. Die Absatzbezeichnung entfällt.
6. In § 8 wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.
7. In § 14 Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter »vor dem Beginn der Auslegungsfrist« gestrichen.
8. In § 17 Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter »Rechtzeitig vor der Schließung des Wahlverzeichnisses« durch die Wörter »Bis zum Beginn des Wahlverfahrens gemäß § 13« ersetzt.

9. In § 18 Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter »Als bald nach Schließung des Wahlverzeichnisses« durch die Wörter »Mit Beginn des Wahlverfahrens« ersetzt.

10. In § 20 werden die Wörter »innerhalb einer Woche« durch das Wort »unmittelbar« ersetzt.

11. Es wird ein neuer § 36 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»§ 36

Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit der bisherigen Presbyterinnen und Presbyter bleibt unverändert.«

12. Der bisherige § 36 wird § 37.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 10. Januar 2003

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

K o c k

D r ä g e r t

Nr. 98 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz vom 24. März 1995.

Vom 7. Februar 2003. (KABl. S. 75)

Die Kirchenleitung hat durch Beschluss vom 7. Februar 2003 die Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz vom 24. März 1995 (KABl. S. 86) wie folgt geändert:

I.

1 Zu § 1 PWG

1.1 Zu Absatz 1 des PWG wird die Ziffer 1. wie folgt geändert:

»1. Das Wahlverfahren beginnt für alle Gemeinden einheitlich am Sonntag, 2. November 2003, mit der ersten Abkündigung des Wahlverfahrens (§ 14 Abs. 2 PWG) und der Auslegung des Wahlverzeichnisses (§ 13 PWG).«

1.2 Die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 2.

1.3 Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

1.4 Es wird eine neue Ziffer 4 eingefügt:

»4. Für die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins Ausland gilt § 11 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD und das Auslandsmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (siehe Anhang).«

1.5 Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 5.

1.6 Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 6.

1.7 Es wird eine neue Ziffer 7 eingefügt:

»7. Soldatinnen und Soldaten, die von einem vorübergehenden Auslandseinsatz in den Bereich der Ev. Kirche im Rheinland zurückkehren, sind Mitglieder ihrer Wohnsitzgemeinde. Wenn die Kirchenmitgliedschaft während eines vorübergehenden Auslandseinsatzes erworben wird, setzt sich die Mitgliedschaft in der Wohnsitzkirchengemeinde der Ev. Kirche im Rheinland fort (§ 11 a Abs. 3 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD).«

- 1.8 Es wird eine neue Ziffer 8 eingefügt:
»8. Wahlberechtigt sind nun auch unter 16-Jährige, die konfirmiert sind.«
- 1.9 Es wird eine neue Ziffer 9 eingefügt:
»9. Bei Gemeindegliedern, die vom katholischen Glauben übergetreten sind und noch nicht 16 Jahre alt sind, ist die Firmung der Konfirmation gleichzusetzen, da sie die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes verleiht.«
- 1.10 In der Ausführungsbestimmung zu Absatz 3 wird das Wort »bevor« unterstrichen.
2. **Zu § 2 PWG**
In Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »achtjährigen« durch »vierjährigen« ersetzt.
3. **Zu § 3 PWG**
- 3.1 In den Ausführungsbestimmungen zu § 3 wird eine neue Ziffer 1 eingefügt:
»1. Das Presbyterium wird alle vier Jahre neu gebildet. Presbyterinnen und Presbyter, die 2000 für acht Jahre gewählt wurden, bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit Mitglieder des Presbyteriums (§ 36 PWG).«
- 3.2 Die bisherige Ziffer 1 wird Ziffer 2.
- 3.3 Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3 und erhält folgende Formulierung: »Eine Verminderung der Zahl der Presbyterstellen bewirkt keine Änderung der Amtszeit bei den im Jahr 2000 Gewählten.«
- 3.4 Die Ausführungsbestimmung zu Absatz 3 wird gestrichen.
4. **Zu § 4 PWG**
- 4.1 Die Überschrift »Zu Absatz 1« in den Ausführungsbestimmungen zu § 4 wird gestrichen.
- 4.2 Die Ausführungsbestimmung zu Absatz 2 wird gestrichen.
5. **Zu § 6 PWG**
Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 6 wird gestrichen.
6. **Zu § 7 PWG**
- 6.1 In den Ausführungsbestimmungen zu § 7 wird die Bezeichnung »Zu Absatz 1« gestrichen.
- 6.2 Die bisherige Ausführungsbestimmung erhält die Ziffer 1.
- 6.3 Es wird eine neue Ziffer 2 eingefügt:
»2. Jedes Presbyterium muss das Wahlverfahren für die Mitarbeiterpresbyterinnen und Mitarbeiterpresbyter einleiten. Eine Entscheidung, keine Mitarbeiterpresbyterinnen und Mitarbeiterpresbyter wählen zu lassen, ist nur zulässig, wenn keine Mitarbeitende oder kein Mitarbeitender zur Kandidatur bereit ist.«
7. **Zu § 9 PWG**
- 7.1 In den Ausführungsbestimmungen zu § 9 (zu Absatz 1) wird unter Ziffer 1 neu formuliert:
»1. In das Wahlverzeichnis ist außerdem eine laufende Nummer und ein Raum für Bemerkungen, wie z. B. das Konfirmationserfordernis für die unter 16-Jährigen, aufzunehmen.«
- 7.2 In Ziffer 5 wird ein neuer Spiegelstrich aufgenommen:
»– Konfirmationsjahr«.
8. **Zu § 13 PWG**
Die Ausführungsbestimmung zu § 13 wird wie folgt geändert:
»Das Wahlverfahren beginnt am Sonntag, 2. November 2003, mit der ersten Abkündigung des Wahlverfahrens und mit der Auslegung des Wahlverzeichnisses. Dies gilt auch für Gemeinden, in denen mittels Kooptationsverfahren gewählt wird.«
9. **Zu § 14 PWG**
- 9.1 Die bisherige Ausführungsbestimmung zu § 14 Abs. 2 erhält die Ziffer 2.
- 9.2 Es wird eine neue Ziffer 1 eingefügt:
»1. Das Wahlverzeichnis wird bereits unmittelbar nach der ersten Abkündigung ausgelegt.«
10. **Zu § 16 PWG**
- 10.1 Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen wird an dieser Stelle gestrichen. Sie wird in den Ausführungsbestimmungen zu § 23 aufgenommen (siehe dort).
- 10.2 Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden 1 bis 3.
- 10.3 In den Ausführungen zu § 16 (zu Absatz 2) wird in Ziffer 3 neu das Wort »Berichtigungen« durch »Bemerkungen« ersetzt.
11. **Zu § 19 PWG**
In den Ausführungsbestimmungen zu § 19 wird vor den Worten »Zu Absatz 1« Folgendes eingefügt:
»Der Vertrauensausschuss soll auf eine angemessene Beteiligung von Jugendlichen und allen anderen gemeindlichen Gruppen und Kreisen auf der Vorschlagsliste achten.«
12. **Zu § 20 PWG**
In den Ausführungsbestimmungen zu § 20 Abs. 1 wird eine neue Ziffer 1 eingefügt:
»1. Unmittelbarkeit der Prüfung bedeutet, dass die Wahlvorschläge sofort, möglichst am gleichen Tag nach Ablauf der Vorschlagsfrist, geprüft werden müssen.«
Die bisherige Ausführungsbestimmung zu Absatz 1 wird Ziffer 2.
13. **Zu § 23 PWG**
In § 23 wird in Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen die bisherige Ziffer 1 der Ausführungsbestimmung zu § 16 übernommen. Anstelle des Wortes »Stimmkarten« soll es künftig »Wahlbenachrichtigungskarten« heißen. Der neue Text von Ziffer 4 lautet:
»4. Es bleibt der Gemeinde überlassen, Wahlbenachrichtigungskarten zu versenden. Dies muss dann jedoch für alle Wahlbezirke einheitlich erfolgen.«

II.

Die Änderung der Ausführungsbestimmungen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

D ü s s e l d o r f , den 7. Februar 2003

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 99 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

Vom 12. Februar 2003. (ABl. S. 49)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 7. November 2002 das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (ABl. EKD 2002, S. 392) beschlossen. Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2003 in Kraft und findet über § 1 des Gesetzes zur Über-

nahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 (ABl. 1993, Seite 5) zeitgleich im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen Anwendung.

Eisenach, den 12. Februar 2003

Der Landeskirchenrat
Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst in Mexiko

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Mexiko sucht zum 1. Januar 2004

eine ordinierte Pfarrerin/einen ordinierten Pfarrer

die/der sich einlassen möchte auf

- die Arbeit in einer 24-Millionen-Stadt und in weit entfernten Orten des Landes,
- eine bürgerliche Gemeinde, die sich in vielfältigen Gruppen entfaltet,
- die Belastungen einer Großstadt (Verkehr, Luftverschmutzung, Klima, Höhe),
- ein Land im Umbruch mit großen politischen und sozialen Spannungen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der gern mit einer Kollegin und einem Kollegen zusammenarbeitet und sich freut auf

- einen lebendigen, kooperativen Kirchenvorstand und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- das Erlernen der spanischen Sprache (ein Intensivkurs ist – falls erforderlich – vor Dienstbeginn vorgesehen),

die/der sich zutraut,

- unter den in Mexiko-Stadt und im Land weit verstreut wohnenden Mitgliedern das Bewusstsein zu fördern zu **einer** Gemeinde zu gehören,
- Traditionen der deutsch und spanisch sprechenden Gemeindemitglieder zu verbinden,
- auch jüngere Menschen anzusprechen und für die Gemeinde zu gewinnen.

Gemeinderfahrung, gesundheitliche Belastungsfähigkeit und Führerschein sind für den Dienst notwendig.

Eine große Kirche mit Gemeinderäumen, ein Pfarrhaus mit Garten und deutsche Auslandsschulen sind am Ort vorhanden.

Bewerbungsfrist ist der **15. Juni 2003**.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-2 30 u. -2 27
Fax (05 11) 27 96-7 17
E-Mail: amerika@ekd.de

Auslandsdienst in den Niederlanden

Die Deutschen evangelischen Gemeinden Amsterdam und Rotterdam suchen zum 1. August 2004 für sechs Jahre

eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar

für die gemeinsame Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Amsterdam.

Wir sind zwei selbständige Gemeinden, die sich seit einigen Jahren eine Pfarrstelle teilen. Im Gemeindezentrum Rotterdam gibt es ein Gemeindebüro mit einer Sekretärin. Wohnsitz ist Amsterdam, wo eine geräumige Pfarrwohnung zur Verfügung steht.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, der/dem die Gottesdienste wichtig sind, die/der bereit ist, auch im Bereich von Seelsorge weite Wege in Kauf zu nehmen (Führerschein ist notwendig) und die Gemeindeaktivitäten zu begleiten und zu fördern. Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören zurzeit der Religionsunterricht an der Europäischen Schule Bergen (etwa 50 km nördlich von Amsterdam), die Mitwirkung bei der Organisation der deutschsprachigen Urlauberseelsorge in den Niederlanden, die Pflege der ökumenischen Beziehungen und der Kontakt zur Deutschen Seemannsmission. Aufgeschlossene und engagierte Presbyterien begleiten und unterstützen die Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers.

In Amsterdam und Rotterdam gibt es jeweils ein Gemeindezentrum für Gottesdienste und Gemeindearbeit.

Niederländische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Zur Vorbereitung vor dem Dienstantritt gehört ein Intensivsprachkurs in den Niederlanden.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD.

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96 -1 27 und -1 28
Fax (05 11) 27 96 -7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist ist der 30. Juni 2003 (Eingang im Kirchenamt).

Auslandsdienst in Göteborg/Schweden

Die Deutsche Christinengemeinde in Göteborg sucht zum 1. August 2004 für die Dauer von sechs Jahren eine/einen

Pfarrerin/Pfarrer.

Die Deutsche Christinengemeinde will als Gemeinde in der evangelisch-lutherischen Kirche von Schweden (Svenska Kyrkan) den im Großraum Göteborg ständig oder vorübergehend lebenden Christen deutscher Sprache, Kultur und Herkunft christliche Gemeinschaft bieten und geistige Heimat sein. Die Arbeit der 1623 gegründeten Gemeinde geschieht in ökumenischer Offenheit, da die Gemeinde eine Brückenfunktion zwischen deutschsprachigem und schwedischem kirchlichen Leben wahrnimmt.

Die Zentren der Gemeinde sind die 1648 erbaute Christenkirche im Herzen der City und das Gemeindezentrum Christinenhof. Die Gemeinde mit ca. 1200 Mitgliedern hat mehrere haupt- und nebenamtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Deutsche Christinengemeinde erwartet von einer Pfarrerin/einem Pfarrer, dass sie/er sich mit Engagement, Freude und Kreativität den vielseitigen Aufgaben einer volkscirchlich geprägten Auslandsgemeinde widmet.

Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Gemeinde behilflich. Eine deutsche Grundschule befindet sich am Ort.

Schwedische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird ein Intensivkurs vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96 -1 27 und 1 28
Fax (05 11) 27 96 -7 25

E-Mail: westeuropa@ekd.de

Bewerbungsfrist ist der 30. Juni 2003 (Eingang im Kirchenamt).

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Thüringen

Mitteilung über Verlust der Rechte zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Die Pastorin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Thüringen, Cornelia Szameit, ist aus ihrem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit zu unserer Landeskirche auf eigenen Wunsch ausgeschieden und hat damit Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren.

Das Landeskirchenamt
P f e n n i g s d o r f

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 79* Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 6. Dezember 2002. Vom 26. März 2003. . . 129
- Nr. 80* Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsfürsorgeverordnung. Vom 28. März 2003. 130
- Nr. 81* Rechtsverordnung über Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen. Vom 28. März 2003. 132
- Nr. 82* Gesamtvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG Musik-edition. Vom 18. März/ 26. März 2003. . . . 132

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 83* Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchenmusikgesetzes. Vom 4. April 2003. . . . 133
- Nr. 84* Beschluss über das In-Kraft-Setzen des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher für die Pommerische Evangelische Kirche. Vom 27. Februar 2003. 133
- Nr. 85* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 27. Februar 2003. 133
- Nr. 86* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 27. Februar 2003. 134
- Nr. 87* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 27. Februar 2003. 134
- Nr. 88* Beschluss über das In-Kraft-Setzen der 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Pommerische Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 27. Februar 2003. 134
- Nr. 89* Beschluss über die Berichtigung des Wortlautes der Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 27. Februar 2003. 134

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 90 Ordnung für die kirchliche Notfallseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 4. Februar 2003. (GVBl. S. 62) 134

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 91 Verwaltungsverordnung zur Einführung der Ordnung der Klinikseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 25. Juni 2002. (ABl. S. 147) 135

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 92 Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 25. Februar 2003. (GVOBl. 5. 83) 138

- Nr. 93 Kirchengesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Pfarrerdienstrechtes. Vom 3. März 2003. (GVOBl. S. 84) 138

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 94 Kirchengesetz zur Änderung dienst- und disziplinarrechtlicher Vorschriften. Vom 7. November 2002. (ABl. S. 54) 139

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 95 24. Evangelischer Kirchbautag in Leipzig. Leipziger Erklärung. Vom 6. Januar 2003. (KABl. S. 64) 140

- Nr. 96 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 107 und 108 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 10. Januar 2003. (KABl. S. 74) 141

- Nr. 97 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz). Vom 11. Januar 2003. (KABl. S. 74) 142

- Nr. 98 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Presbyterwahlgesetz vom 24. März 1995. Vom 7. Februar 2003. (KABl. S. 75) 142

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 99 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 12. Februar 2003. (ABl. S. 49) 144

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 144
- Personalmitteilungen 145

H 1204

**EKD Verlag
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0